

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 und Abs. 2, § 40 Abs 1,
 ArbGG § 2 Abs 1 Nr 4, § 80 Abs. 1, § 83 Abs 1,
 ZPO § 253 (Schlussigkeit)

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 1 ABR 97/73
Beschluß des BAG vom 28 Januar 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



M ABR 97/73
8 Ta BV 47/73 Hamm

B e s c h l u ß

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Januar 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Keller beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers und des Beteiligten M gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. September 1973 - 8 Ta BV 47/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r u n d e

I Die Antragsgegnerin, eine Straßen- und Tiefbau-firma, beschäftigt 20 bis 30 Arbeitnehmer. Ende Januar, Anfang Februar 1973 faßte der im Betriebe der Antragsgegnerin im Jahre 1972 erstmals gewählte Betriebsrat den Beschluß, seinen Vorsitzenden M und das Betriebsratsmitglied R zu einer zweitägigen Schulungsveranstaltung der IG Bau-Steine-Erden zu entsenden. Die Veranstaltung stand unter dem Thema "Fragen des Leistungslohns im Bauhauptgewerbe für Betriebsräte" und sollte nach dem Text der Einladung die Fragen behandeln, "die ein Betriebsratsmitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen gemäß BetrVG § 87 Abs. 1 Ziff. 10 und 11, in Verbindung mit dem Leistungslohntarifvertrag benötigt". Die Schulungsveranstaltung fand am 22. und 23. Februar 1973 im Hotel Johanning in R statt. Der Beteiligte M und das Betriebsratsmitglied R nahmen an der Schulung teil.

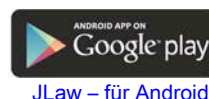
Die Antragsgegnerin zahlte beiden Betriebsratsmitgliedern den Lohn fort. Das Betriebsratsmitglied R erhielt dazu die nachgewiesenen Verzehrkosten erstattet. Gegenüber dem Beteiligten M lehnte die Antragsgegnerin dagegen die Auslagenerstattung ab. M hatte der Antragsgegnerin eine nicht näher spezifizierte Verzehrquittung über 10,75 DM mit der Bitte um Erstattung vorgelegt.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Schulungsteilnahme entstandenen Auslagen zu erstatten. Die Schulung habe zwar den Hochbau betroffen. Es könne auch nicht bestritten werden, daß bei der Antragsgegnerin zur Zeit keine Hochbauten im engeren Sinne errichtet wurden. Bauwerke, die mit Straßenbau in Verbindung standen, fielen jedoch durchaus

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

an (Mauern, Brückenrampen, Schächte usw.)

Der Antragsteller hat (neben anderen im ersten oder zweiten Rechtszug rechtskräftig beschiedenen Anträgen und Antragsteilen) mit Unterstützung des Beteiligten M beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin
10,75 DM an den Betriebsratsvorsitzenden
M zu zahlen hat

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

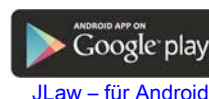
den Antrag (die Anträge) zurückzuweisen

Sie macht geltend, für den Beteiligten M habe keine nach dem Gesetz beachtliche Notwendigkeit bestanden, an der Schulung teilzunehmen. Akkordfragen stunden im Betrieb derzeit nicht zur Erörterung. Zur fraglichen Zeit habe keine Baustelle bestanden, auf der im Akkord gearbeitet worden sei. Das habe sich auch seither nicht geändert. Für die Zukunft sei ebensowenig beabsichtigt, zur Akkordentlohnung überzugehen. Zwar sei die Lohnfortzahlung beiden Teilnehmern gewährt worden, jedoch in der Annahme, daß es sich um eine für die Betriebsratsarbeit unmittelbar nützliche Schulungsveranstaltung gehandelt habe. Die Schulung hatte allenfalls dann akzeptiert werden können, wenn sie der Leistungsentlohnung im Straßen- und Tiefbau gewidmet gewesen wäre, doch habe sie lediglich die Leistungsentlohnung im Hochbau betroffen. In diesem Zusammenhang müsse auch gewürdigt werden, daß im Betrieb derzeit nur ein einziger Maurer tätig sei. Mindestens hatte es ausgereicht, ein Betriebsratsmitglied zur Schulung zu entsenden.

Der Antragsteller erwidert, daß immerhin von den Maurern im Betrieb wiederholt eine Leistungsentlohnung, mindestens eine Prämienzahlung, gefordert worden sei. Wenn es sich insgesamt auch höchstens um zwei Maurer handle, die im Betrieb beschäftigt wurden, da weitaus überwiegend Tiefbauarbeiten durchgeführt wurden, so habe doch die Forderung der Maurer auf Leistungsentlohnung im Raum gestanden. Auch sei zu beachten, daß die Leistungsentlohnung demnachst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tariflich für die Tiefbauarbeiten eingeführt werde

Das Arbeitsgericht hat nach den Anträgen des Antragstellers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die nur gegen einen Teil des erstinstanzlichen Erkenntnisses gerichtete Beschwerde den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und den Antrag hinsichtlich des hier allein noch rechtshängigen Anspruchs zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat es in formeller Hinsicht für zulässig angesehen, daß der Anspruch vom Betriebsrat und nicht von dem seiner Meinung nach an sich anspruchsberechtigten Betriebsratsvorsitzenden gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht worden ist. Der Antrag brauche auch nicht deshalb aus prozessualen Gründen scheitern, weil er als Feststellungsantrag gestellt worden sei, er sei dahin auslegungsfähig, daß von der Antragsgegnerin die unmittelbare Verpflichtung zur Zahlung des streitbefangenen Betrages begehrt werde. Der Anspruch sei aber unbegründet, weil die vom Beteiligten besuchte Schulungsveranstaltung die Leistungsentlohnung im Hochbau betroffen habe, während die Antragsgegnerin ein Tiefbauunternehmen betreibe. Daran andere auch nichts, daß im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten Maurerarbeiten anfielen, da es sich dabei um eine ganz untergeordnete betriebliche Tätigkeit handle. Die die Leistungsentlohnung im Hochbau betreffende Schulungsveranstaltung habe folglich keine Kenntnisse vermitteln können, die für die konkrete Betriebsratsarbeit im Betrieb der Antragsgegnerin von Bedeutung gewesen waren. Wenn aber für notwendig erachtet worden sei, im Hinblick auf eine etwaige spätere Akkordentlohnung von höchstens zwei Maurern im Betrieb der Antragsgegnerin zwei Mitglieder des dreiköpfigen Betriebsrats zu einer zweitägigen Schulungsveranstaltung zu entsenden, so sei damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden, der im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 zu beachten sei.



- 5 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller weiterhin (nur noch) die Erstattung von 10,75 DM Verzehrkosten von der Antragsgegnerin, während diese Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt. Der Beteiligte M hat sich dem Antrag des Antragstellers angeschlossen

II 1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Auffassung vertreten, daß der erhobene Anspruch auch vom Betriebsrat geltend gemacht werden konnte, obwohl es sich um einen Auslagenerstattungsanspruch des Betriebsratsvorsitzenden und Beteiligten M handelt. Es greift nämlich hier - wie das Landesarbeitsgericht richtig erwägt - der Gesichtspunkt der Sachbefugnis kraft gewillkurter Prozeßstandschaft Platz. Der Senat hat im Beschluß vom 1. März 1966 (= AP Nr. 1 zu § 69 BetrVG 1952) gefordert, daß (dort) der Gesamtbetriebsrat ein Beschlußverfahren durchführen kann, wenn ihn die (dort) Einzelbetriebsrate zur Durchführung eines solchen Verfahrens in seinem Namen ermächtigt haben. Diese erforderliche Ermächtigung des (hier) der wirtschaftlichen Lage nach Erstbetroffenen liegt auch im vorliegenden Rechtsstreit vor. Der Betriebsratsvorsitzende M ist von den Vorinstanzen in zutreffender Weise als Beteiligter im Sinne des § 83 Abs 1 Satz 1 ArbGG angesehen worden, er hat als solcher den Antrag des Antragstellers in dem ganzen Verfahren prozessual ausdrücklich unterstützt. Bereits darin liegt die geforderte Ermächtigung. Darüber hinaus hat der Betriebsrat in seiner Sitzung vom 27. April 1973 ausdrücklich beschlossen "alle rechtlichen Schritte einzuleiten, und das dem Betriebsrat zustehende Mitbestimmungsrecht durchzusetzen", auch was die "Erstattung der dem Betriebsratsvorsitzenden M aus Anlaß der Schulungsveranstaltung 22 bis 23. Februar 1973 entstandenen Verzehrkosten" anbetrifft (Tagesordnungspunkt 1). Da der Beteiligte M in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender an der Beschlußfassung mitgewirkt und, da die Sitzungsniederschrift nichts Gegenteiliges besagt, den Beschluß mitgetragen hat, liegt auch - so betrachtet - seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ermächtigung zur Prozeßführung des Betriebsrats (Antragstellers) vor (Vgl auch Muller, die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit, Band 9, 1971, S 40 und 41, Dutz, Anm. zum Beschluß des Senats vom 30 Januar 1973 - 1 ABR 1/73 - in SAE 1974, S 246 ff) Der Betriebsrat hat ein anzuerkennendes Interesse daran, das Verfahren selbst durchzuführen Seine Belange stehen mit in Rede Es geht um seine Möglichkeit, wegen der engeren Betriebsratsarbeit seine Mitglieder ohne weitere Belastung zu Schulungen zu entsenden

2 Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der geltend gemachte Anspruch in formeller Hinsicht nicht daran scheitert, daß er in die Form eines Feststellungsantrags gekleidet war Sind Anträge schon im zivilprozessualen Urteilsverfahren auslegungsfähig (§ 308 Abs 1 ZPO fordert eine Bindung an die Parteianträge nur insoweit, als das Gericht einer Partei nicht etwas zusprechen darf, was diese nicht beantragt hat) so gilt dies erst recht für das von der Offizialmaxime beherrschte arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren. Die Prozeßökonomie erfordert im vorliegenden Falle die Auslegung des Antrags im Sinne einer Verpflichtungserklärung So hat denn auch im vorliegenden Fall bereits das Arbeitsgericht den Antrag entsprechend ausgelegt (umgedeutet) und die Antragsgegnerin zur Erstattung der dort genannten Beträge verpflichtet

3 Sachlich-rechtlich kann die Rechtsbeschwerde jedoch keinen Erfolg haben Dabei kann als rechtsunerheblich dahingestellt bleiben, ob das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der aktuellen Betriebsbezogenheit von Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs 6 BetrVG 1972 die Maßstäbe anlegt, die der Senat im Beschluß vom 9 Oktober 1973 (AP Nr 4 zu § 37 BetrVG 1972) zur und bei der Erforderlichkeitsprüfung aufgestellt hat Auch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wenn sich das Landesarbeitsgericht voll an diese vom Senat aufgestellten Maßstäbe gehalten hatte, konnte dem erhobenen Anspruch nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers und den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen - die mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffen sind - nicht entsprochen werden

Nach dem vorzitierten Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1973 muß bei der Erforderlichkeitsprüfung danach gefragt werden, ob die bei der Schulung vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und im Betriebsrat benötigt werden, damit die Betriebsratsmitglieder ihre derzeitigen oder demnächst anfallenden Aufgaben wahrnehmen können. Die vermittelten Kenntnisse dürfen für die Arbeit des Betriebsrats nicht nur verwertbar oder nützlich, sie müssen notwendig sein. Das Landesarbeitsgericht hat dies mit der Begründung verneint, daß die in Rede stehende Schulung sich nur mit der Leistungsentlohnung im Hochbau befaßt habe, während die Antragsgegnerin ein Tiefbauunternehmen betreibe. Weiter hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Aktualität auch deshalb fehle, weil der Antragsteller selbst habe einräumen müssen, daß der letzte Brückenbau im Betrieb der Antragsgegnerin (der allenfalls Beziehungen zum Hochbau hat) sechs Jahre zurückliegt. Diese auf unangegriffene tatsächliche Feststellungen aufbauenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, sie stimmen mit der Rechtsprechung des Senats überein. Auch die im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten gelegentlich anfallenden Maurerarbeiten lassen keine andere rechtliche Beurteilung zu, denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts handelte es sich dabei um eine ganz untergeordnete betriebliche Tätigkeit bei der Antragsgegnerin. Das aber hat zur Folge, daß die Schulungsteilnahme der beiden Betriebsratsmitglieder, selbst wenn sie von daher als für die Betriebsrats Tätigkeit erforderlich angesehen werden konnte, nach Sachlage den Grundsatz der Verhältnismaßigkeit verletzt hat. Dieser

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gebetet, den Arbeitgeber nicht mit Kosten zu belasten, die in keinem angemessenen und vernünftigen Verhältnis zu dem mit der Schulungsteilnahme erreichten bzw. erstrebten Zweck stehen

Auch die übrigen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Es kommt entgegen der in der Rechtsbeschwerdebegründung zum Ausdruck gebrachten Meinung nicht darauf an, daß in Betrieben des Tiefbaus im Akkord gearbeitet werden kann und daß dies auch vielfach in der Praxis geschieht. Entscheidend ist einzig und allein, daß derzeit im Betrieb der Antragsgegnerin im Leistungslohn nicht gearbeitet wird und der Antragsteller noch nicht einmal vorgetragen hat, dies werde demnächst geschehen. Es kann also nicht – wie die Rechtsbeschwerde meint – darauf ankommen, daß bei der Antragsgegnerin "im Leistungslohn gearbeitet werden könne".

Wenn die Rechtsbeschwerde an anderer Stelle ausführt, Gegenstand der Schulungen am 22. und 23. Februar 1973 sei das System des Leistungslohns im gesamten Bereich des Baugewerbes, sowohl für den Hochbau als auch für den Tiefbau gewesen, so handelt es sich insoweit um neues, den getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts widersprechendes Vorbringen. Dies aber ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz unbeachtlich.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Riedel

Keller

